

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interims-Service
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

Editorial

Frankreich wehrt sich gegen Reformen



Lieber Leser,

obwohl die Wahlen erst im Mai des nächsten Jahres stattfinden, befindet sich Frankreich bereits mitten in der Wahlkampagne.

Die sozialistische Partei hat, nach amerikanischem Vorbild, ihren Kandidaten gekürt. Die erste Etappe nach einer langen, perfekt mediatisierten Vorbereitungstour ist für Ségolène Royal programmgemäß verlaufen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Amt des nächsten Staatspräsidenten erstmalig von einer Frau bekleidet wird.

Im rechten Lager dagegen herrscht weiterhin viel Unruhe und Unsicherheit. Es steht im Augenblick in keiner Weise fest, dass Innenminister Nicolas Sarkozy die bürgerliche Partei UMP alleine vertreten wird. Der Ausgang der innerparteilichen Grabenkämpfe und die „Intentionen“ von Präsident Jacques Chirac sind weiterhin offen.

Die derzeitige Lage und Orientierung des Wahlkampfes sind symptomatisch für das aktuelle Frankreich. Der Wille zu einer realistischen Anpassung an die sich permanent ändernden Vorgaben und Gegebenheiten der ökonomischen Gesamtlage ist nur sehr schwach vorhanden. Die bloße Ankündigung von „Reformüberlegungen“ führt bereits zu einem Ansturm von Entrüstung.

So wird die seit Jahren geplante und so dringend erforderliche Steuerreform, die eine Vereinheitlichung und Licht in das Dickicht der vielen Einzelsteuern und Abgaben bringen müsste, immer wieder verschoben. Bereits im ersten Wahlkampf von Staatspräsident Mitterrand (1981) wurde die Abschaffung der „investitionsfeindlichen“ Gewerbesteuer angekündigt, die aber weiterhin nach unzähligen Modifikationen nach wie vor gilt. In gleicher Weise erging es bisher vielen anderen Reformvorhaben, z.B. auf den Gebieten der Renten- und Sozialversicherung, dem Arbeitsrecht etc.

Die derzeitige Wahlkampfperiode trägt natürlich keineswegs dazu bei, auch nur im Ansatz an größere Reformvorhaben zu denken. Wir müssen uns also bis mindestens Mitte des nächsten Jahres gedulden, bevor sich eine be-

gründete Hoffnung in dieser Richtung abzeichnen kann.

In der Zwischenzeit steht aber die französische Gesetzesmaschinerie nicht still; ein Gesetz/Verordnung jagt das andere. Dabei kommen viele Gesetzesvorhaben aufgrund fehlender Durchführungsverordnungen überhaupt nicht zur Anwendung oder werden unter dem starken Einfluss der unterschiedlichsten Lobbies immer wieder modifiziert. Das Ergebnis ist nicht immer sehr praxisnah und insbesondere stark erläuterungsbedürftig.

Hier möchte Ihnen Diagnostic News wie in der Vergangenheit helfen. Die vorliegende Ausgabe soll wiederum einen kleinen Einblick in einige uns wichtig erscheinende Neuerungen der französischen Gesetzeslandschaft geben.

Viel Spaß bei der Lektüre und vielleicht ein paar Anregungen für die tägliche Praxis wünscht Ihnen

Ihre Diagnostic News-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

Arbeitsrecht

Für kleinere Unternehmen auch weiterhin keine „Participation“

Zeitliche Einschränkung der Verlustvorträge

Aus der angekündigten großen Reform wird nur ein „Reförmchen“. Nach langen Debatten wurden nun die neuen Vorschriften zur gesetzlichen Arbeitnehmergewinnbeteiligung „Participation“ im Parlament verabschiedet. Wäre es bei dem ursprünglichen Entwurf geblieben, wäre die „Participation“ zukünftig für alle Unternehmen Pflicht geworden. Zudem hätten die zurückgestellten „Participation“-Beträge von den Unternehmen vorzeitig an die Arbeitnehmer ausgeschüttet werden müssen.

Jetzt bleibt aber zumindest in diesen beiden Punkten alles beim Alten. Die gesetzliche Arbeitnehmergewinnbeteiligung ist auch zukünftig nur in Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern Pflicht und weiterhin erst nach fünf Jahren an die Arbeitnehmer auszuschütten. Auch an ihrer Berechnung hat die Reform nichts geändert. Die „Participation“ bleibt vom Steuergewinn des Unternehmens, der Höhe des Eigenkapitals sowie des Personalaufwands und des erzeugten Mehrwerts abhängig (vgl. hierzu Diagnostic News Februar 2003).

Für die Berechnung des Steuergewinns wurde die Vortragbarkeit von steuerlichen Verlustvorträgen auf fünf Jahre beschränkt. Dies steht im Gegensatz zu den allgemeinen steuerlichen Bestimmungen, die seit einigen Jahren die zeitliche Unverfallbarkeit von Verlustvorträgen festlegten.

Das nun verabschiedete Gesetz räumt den Unternehmen hingegen die Möglichkeit ein, über die gesetzliche Verpflichtung hinaus gehende Beträge als „Participation“ auszahlend. Diese Beträge sind dann ebenfalls von Steuern und Sozialabgaben befreit. Dadurch kann in Zukunft die Höhe der „Participation“ nach oben angepasst werden, wenn die gesetzliche Formel einen nur wenig motivierenden – weil zu niedrigen – Betrag ergibt.

Außerdem verpflichtet das neue Gesetz die einzelnen Branchen, innerhalb einer Dreijahresfrist Branchenabkommen hinsichtlich der „Participation“ auszuhandeln. Diese können dann, auf freiwilliger Basis, auch von Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern übernommen werden.

Zukünftig wird es auch eine projektbezogene Gewinnbeteiligung geben. Dadurch sollen Mitarbeiter unterschiedlicher Einheiten (Gesellschaften) an dem Ergebnis eines gemeinsamen Projekts (z.B. Bauauftrag) beteiligt werden.

Das neue Gesetz regelt darüber hinaus die Einführung eines Stimmrechts für die Arbeitnehmer. Demnach werden die Arbeitnehmervertreter in Unternehmen, an denen sie bereits eine Kapitalbeteiligung von mehr als 3% besitzen, in Zukunft ein Stimmrecht im Verwaltungsrat erhalten. Bisher hatten sie lediglich ein Informationsrecht. Diese Maßnahme gilt jedoch nur für börsennotierte Unternehmen.

Steuerrecht

Firmenfahrzeuge werden noch stärker besteuert

Abschreibungen auf Pkws mit hohem CO₂-Ausstoß nur noch bis maximal 9.900 € steuerlich abzugsfähig

Die französische Finanzverwaltung setzt ihren „Kampf“ gegen umweltbelastende Personenkraftwagen fort. Nachdem letztes Jahr schon die Pkw-Steuer – „Taxe sur les Véhicules des Sociétés“ (TVS) – angehoben wurde, ist jetzt die Höhe der abzugsfähigen Abschreibungen weiter beschränkt worden.

Bisher waren die Abschreibungen von aktivierten Pkws nur bis zu einem Anschaffungswert von maximal 18.300 € von der Körperschaftsteuer abzugsfä-

hig. Darüber hinaus gehende Abschreibungen, d.h. Beträge, die den obigen Grenzwert überstiegen, waren zwar handelsrechtlicher Aufwand, konnten aber nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Für Personenkraftwagen mit einem CO₂-Ausstoß von mehr als 200g pro Kilometer ist der Grenzwert für die Abzugsfähigkeit der Abschreibungen jetzt auf 9.900 € gesenkt worden. Diese Beschränkung gilt für alle Fahrzeuge,

deren Erstzulassung nach dem 2. Juni 2004 erfolgte und die nach dem 1. Januar 2006 vom Unternehmen erworben wurden.

Die eingeschränkte Abzugsfähigkeit gilt ferner auch für geleaste oder länger als drei Monate gemietete Pkws. Der der Abschreibung entsprechende Teilbetrag der Leasing- bzw. Mietraten, der den obigen Grenzwert übersteigt, ist dann ebenfalls nicht abzugsfähig.

Gesellschaftsrecht

Rückgängigmachung des Kaufvertrags

Folgen aus der Verletzung des eingeräumten Vorzugsrechts

Durch die Einräumung eines Vorzugsrechts („pacte de préférence“) verpflichtet sich der Eigentümer eines Gegenstands gegenüber dem Begünstigten, ihm im Falle eines Verkaufs an einen Dritten den Vorrang zu geben. Dies setzt jedoch voraus, dass der Begünstigte den vom Dritten angebotenen Kaufpreis akzeptiert.

Das französische Kassationsgericht („Cour de cassation“) legte in einer jüngeren Entscheidung vom 26. Mai 2006 die Folgen der Verletzung des Vorzugsrechts neu fest. Danach kann der Begünstigte die Rückgängigmachung des mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrags und seine Einsetzung in den abgeschlossenen Vertrag fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Dritte (Ersterwerber) bei Kaufabschluss Kenntnis vom Bestand des „pacte de préférence“ und von der Absicht des Begünstigten, dieses Recht auch tatsächlich auszuüben, hatte.

Die Entscheidung des Kassationsgerichts ist von großer Bedeutung, da sie die Effizienz von bestehenden Vorzugsrechten, die häufig bei Immobilienverkäufen vorliegen, erheblich erhöht. In der Vergangenheit wurde die Eintretung in die Vertragsrechte des Ersterwerbers abgelehnt. Bei der Verletzung des Vorzugsrechts wurde dem Begünstigten lediglich ein Schadenersatzanspruch zugesprochen.

Es darf jedoch auch für die Zukunft nicht übersehen werden, dass die Rückgängigmachung des Vertrags bzw. die Eintretung in die Vertragsrechte vom Vorliegen der beiden oben angeführten Kriterien abhängt. So dürfte auch weiterhin insbesondere der Nachweis des zweiten Kriteriums, nämlich der unterstellten Kenntnis des Erwerbers, dass der Begünstigte auch die Absicht hatte, sein Vorzugsrecht geltend zu machen, schwierig zu erbringen sein.

Sozialrecht

Abfindungen für Ruheständler bald immer steuer- und sozialabgabenfrei?

Parlament verabschiedet umstrittene Reform

Betriebsrenten sind in Frankreich eher eine Seltenheit. Dagegen sind Abfindungszahlungen an Mitarbeiter, die in den Ruhestand ausscheiden, der Regelfall. Die Höhe dieser Abfindungen – „Indemnités de Départ à la Retraite“ (IDR) – hängt von der Branche ab, in der das Unternehmen tätig ist, und bemisst sich nach der Betriebszugehörigkeit des betroffenen Mitarbeiters. Mitunter können die IDR mehrere Monatsgehälter darstellen. Die IDR sind jedoch nur dann verpflichtend zu zahlen, wenn der Mitarbeiter das Unternehmen verlässt, um tatsächlich in den Ruhestand zu gehen.

Da es sich um einen schwebenden Rechtsanspruch des Arbeitnehmers handelt, wird bisher handelsrechtlich keine Passivierung gefordert; im Anhang ist jedoch hierüber betragsmäßig zu berichten. Die mögliche freiwillige Bildung einer Rückstellung ist steuerlich nicht abzugsfähig; die effektive Auszahlung an die Mitarbeiter stellt jedoch einen steuerlichen Aufwand dar.

Soweit Unternehmen eine entsprechende Rückstellung vornehmen, ist für deren Höhe von entscheidender Bedeutung, ob die späteren IDR-Zahlungen der Sozialversicherungspflicht (ca. 50%) unterliegen. Sozialabgaben sind nämlich

nur dann fällig, wenn die Mitarbeiter freiwillig in den Ruhestand gehen. Wird der Arbeitnehmer hingegen vom Unternehmen in den Ruhestand versetzt – dies kann auch für Mitarbeiter nach Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre) der Fall sein – so bekommt die IDR den Charakter einer „normalen Abfindung“ und ist bei Unternehmen und Empfänger sozialversicherungsfrei. Darüber hinaus fällt beim Mitarbeiter in diesem Fall auch keine Einkommensbesteuerung an.

Um diese Ungleichbehandlung zu beheben, haben die französischen Abgeordneten – gegen den ausdrücklichen Willen der Regierung – beschlossen, alle IDR-Zahlungen zukünftig von Sozialabgaben und Steuern in allen Fällen zu befreien. Diese Maßnahme, die – so wird geschätzt – jedes Jahr zwischen 400 und 700 Mio. € kosten könnte, muss allerdings noch von der zweiten Kammer des französischen Parlaments bestätigt werden.

Unternehmen, die in ihrem Abschluss die IDR einschließlich Sozialabgaben zurückgestellt haben, sollten daher noch etwas warten, bevor sie den entsprechenden Rückstellungsbetrag anteilig auflösen.

Immobilienrecht

Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen

Immobilien Gesellschaften weiterhin davon ausgenommen

Ab dem 1. Januar 2007 unterliegen Gewinne, die bei der Veräußerung von Beteiligungen erzielt werden, die länger als zwei Jahre vom Unternehmen gehalten wurden, nur noch ganz geringfügig der französischen Körperschaftsteuer. Die in der Vergangenheit bestehende Sonderbesteuerung auf diese Gewinne von 19% war in den letzten Jahren schon schrittweise auf 15% und in 2006 auf 8% reduziert worden. Im nächsten Jahr (2007) erfolgt lediglich auf der Basis von 5% des Veräußerungsgewinns noch eine Restbesteuerung, womit eine effektive Steuerbelastung von 1,66% verbleibt.

Mit dem Quasi-Wegfall der Besteuerung von Beteiligungsveräußerungen erlischt

damit aber auch jegliche steuerliche Möglichkeit, die Beteiligungen wertberichtig zu können.

Von der neuen Regelung sind Beteiligungen an französischen Immobilien Gesellschaften ausgenommen. Veräußerungsgewinne aus solchen Beteiligungen unterliegen weiterhin einer 15%-igen Besteuerung. Eine offizielle Definition zur Immobiliengesellschaft durch die französische Finanzverwaltung steht weiter aus. Nach der bisherigen Handhabung wurden als Immobiliengesellschaften alle Gesellschaften definiert, deren Anlagevermögen zu mehr als 50% aus Immobilien bestanden und die die Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellten.

E-Medien

Verpflichtungen bei der Einrichtung einer französischen Internetseite

Problematik der Übernahme der deutschen Webseite

Es wird oft verkannt, dass vor dem Einstellen von Informationen ins Internet, die in Frankreich zugänglich sind, in aller Regel eine Anmeldung der Internetseite bei der CNIL („Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés“) erfolgen muss. Dies gilt jedenfalls dann, wenn über die Internetseite – und sei es nur mittels Angabe einer Kontaktadresse – personenbezogene Informationen von den Benutzern erhoben werden können und diese Informationen einer – internen oder externen – Auswertung zu kommerziellen Zwecken (Erstellen von Statistiken, Kundenwerbung etc.) zugeführt werden. Lediglich wenn es sich bei der Internetseite um eine reine Vitrine des Unternehmens handelt, kann von einer Anmeldung bei der CNIL abgesehen werden.

Neben dieser Anmeldepflicht ist zu beachten, dass die Internetseite eine ganze Reihe von gesetzlichen Mindestangaben (z.B. Name und Adresse des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals, Mehrwertsteuernummer etc.) enthalten muss.

Für den Fall, dass über die Internetseite personenbezogene Informationen erhoben werden können, muss sie darüber hinaus eine Datenschutzerklärung aufweisen, in der die Benutzer u.a. über den Zweck der Datenerhebung, die Speicherdauer und über eine etwaige Weiterleitung an Dritte informiert wer-

den. Auch müssen die Benutzer in dieser Datenschutzerklärung auf ihr Recht auf jederzeitige Abänderung, Korrektur und Löschung ihrer Daten hingewiesen werden.

Weitere Verpflichtungen bestehen u.a. dann, wenn Daten ins Ausland weitergeleitet werden (z.B. an den Sitz der ausländischen Muttergesellschaft, wo sich die Informatikabteilung des Konzerns befindet), wenn die erhobenen Daten zu kommerziellen Zwecken verwendet werden oder wenn ein Verkauf von Waren über das Internet erfolgen soll.

In diesem Zusammenhang treten immer wieder Probleme auf, insbesondere wenn die Internetseiten französischer Tochterunternehmen von den Informatikabteilungen der deutschen Muttergesellschaften entworfen werden. So konnte wiederholt beobachtet werden, dass für die Internetseite der französischen Tochtergesellschaft lediglich eine Übersetzung der deutschen Seite ins Internet gestellt wird, ohne zu überprüfen, ob diese den französischen Anforderungen genügt.

Dabei wird regelmäßig vernachlässigt, dass Verstöße gegen die gesetzlichen Verpflichtungen zur Anmeldepflicht und zum Datenschutz mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 300.000 € geahndet werden.

Steuerrecht

Erster Entwurf zum Jahreshaushaltsgesetz 2007

Nur geringe Veränderungen für die Unternehmen

2007 wird nicht das Jahr der großen Steuerreformen. Der erste Entwurf zum Jahreshaushaltsgesetz 2007 – „Loi de Finances 2007“ – ist eher ernüchternd. Experten führen das auf den bevorstehenden Wahlkampf zurück. Welche Regierung wagt es schon, in den letzten Monaten ihrer Amtszeit große und vielleicht umstrittene Steuerreformen einzuleiten? Dennoch nachstehend die wichtigsten geplanten Maßnahmen für die Unternehmen:

Änderung der Körperschaftsteuervorauszahlungen

Die vierte und letzte Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer, die für Unternehmen mit dem Kalenderjahr als Geschäftsjahr zum 15. Dezember fällig ist, muss zukünftig für alle größeren Unternehmen auf der Grundlage des erwarteten laufenden – und nicht auf dem des abgelaufenen – Geschäftsjahres gezahlt werden. Betroffen hiervon sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 500 Mio. € (bisher 1 Mrd. €). Diese Neuregelung gilt erstmalig für die zum 15. Dezember 2007 fällige Vorauszahlung. (Für eine ausführliche Erläuterung der Anzahlungen der Körperschaftsteuer vgl. Diagnostic News Nr. 24 – September 2006).

Steuererleichterungen für dynamische mittelständische Unternehmen

Durch eine spezifische Steuererleichterung soll bei mittelständischen Unternehmen, deren Gehaltsmasse um mindestens 15% gegenüber dem Vor-

jahr ansteigt, die Körperschaftsteuerschuld auf den Durchschnitt der beiden vorangegangenen Jahre eingefroren werden. Hiervon betroffen sind Unternehmen, die mindestens 20 und höchstens 250 Mitarbeiter beschäftigen, weniger als 50 Mio. € Umsatz erzielen und deren Kapital mehrheitlich von mittelständischen Unternehmen gehalten wird.

Besteuerung von Spekulationsgewinnen

Veräußerungsgewinne von Unternehmensbeteiligungen, deren Anschaffungskosten mehr als 22,8 Mio. € betragen und deren Kapital zu weniger als 5% im Umlauf – und nicht im Anlagevermögen – ausgewiesen wird, sind zukünftig zum normalen Körperschaftsteuersatz zu besteuern (derzeit 33,33%). Die ab dem 1. Januar 2007 geltenden steuerlichen Befreiungsregeln für Beteiligungsverkäufe finden auf diese Kategorie von „Wertpapieren“ keine Anwendung.

Rückstellung für Investitionen bei Presseunternehmen

Presseunternehmen, die sich in ihren herausgegebenen Zeitungen bzw. Zeitschriften u.a. mit Politik befassen, können wie bisher eine steuerlich abzugsfähige Rückstellung für Investitionen bilden. Die Rückstellungsbeträge können u.a. für den Kauf eines Grundstücks, eines Gebäudes oder auch von Maschinen verwendet werden. Die bestehende Rückstellungsmöglichkeit wurde für den Zeitraum bis 2010 ausgedehnt.

Einkommensteuer

Regierung hält Wahlversprechen

Spitzeneinkommensteuersatz sinkt auf 40%

Kurz vor den nächsten Wahlen hat die französische Regierung damit begonnen, die bereits letztes Jahr angekündigte Reform der Einkommensteuer umzusetzen. So wird es ab 2007 nur noch fünf Steuertarife geben. Diese erstrecken sich von 5,5% bis 40%. Bisher gab es acht Steuertarife, die von 6,83% bis auf maximal 48,09% anstiegen.

Der neue Spitzensteuersatz wird zukünftig für kinderlose, ledige Steuerpflichtige erst ab einem Einkommen von 66.676 € beginnen. Bisher war dieser bereits ab einem Betrag von 49.625 € anwendbar. Allerdings wird die Senkung der Steuersätze teilweise wieder durch die Abschaffung des bisher existieren-

den Pauschalabschlags von 20% auf das Einkommen (maximaler Abschlag 117.900 €) kompensiert. Für die meisten Steuerpflichtigen dürfte damit die Steuersenkung in der Praxis deutlich geringer ausfallen. Denn in Zukunft unterliegen die Einkommen auch weiterhin den zusätzlichen Sozialsteuern (CSG und CRDS), die insgesamt 8% ausmachen.

Die neuen Steuersätze gelten bereits für die Einkommen aus 2006, da es in Frankreich keinen Lohnsteuereinbehalt gibt und sowohl Deklaration als auch Besteuerung mit einem Jahr Verschiebung erfolgen.

Arbeitsrecht

Rentenversicherungsansprüche

Informationsrecht des Arbeitnehmers

Automatische Mitteilungsverpflichtungen

Die zahlreichen Reformen zur Rentenversicherung führen weiterhin zu erheblichen Unsicherheiten und Verärgstigungen bei den Arbeitnehmern. Eine bessere Kenntnis der Höhe der zu erwartenden Rentenansprüche gewinnt damit zunehmend an Bedeutung. Bereits bisher waren die Versicherungsträger theoretisch verpflichtet, dem Arbeitnehmer spätestens bei einem Altersstand von 58,5 Jahren eine entsprechende Benachrichtigung zukommen zu lassen. Aber nur wenige Kassen kamen dieser Verpflichtung tatsächlich nach.

Mit dem Dekret vom 19. Juni 2006 wurden nunmehr das Informationsrecht präzisiert und die Modalitäten der Auskunftserteilung festgelegt. Danach wird ab dem 1. Juli 2007 jedem Versicherungsnehmer mit einem Alter von 50 Jahren der Stand seiner bestehenden Rentenansprüche mitgeteilt (d.h. Zahl der eingezahlten Quartale, Anzahl der erreichten Punkte, ...). Ab Juli 2008 wird dieses Informationsrecht

auf alle 45-jährigen Versicherten erweitert, um in den Folgejahren bis auf alle 35-jährigen ausgedehnt zu werden. Darüber hinaus wird dem Versicherungsnehmer die geschätzte voraussichtliche Rentenhöhe, mit der er bei Erreichen der Altersgrenze unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände rechnen kann, mitgeteilt. Für diese Informationen ist vorgesehen, dass sie ab 1. Juli 2007 bis 1. Juli 2010 sukzessive bis auf alle 55-jährigen Versicherungsnehmer ausgedehnt werden.

In der Zwischenzeit wurde von den Versicherungsträgern eine Internetseite eingerichtet, auf der ein Simulator „Marel“ (www.marel.fr) bei Eingabe der entsprechenden Angaben des Versicherten eine übersichtliche voraussichtliche Rente errechnet.

Durch die bessere und leichtere Informationserlangung über die Höhe der zukünftigen Altersversorgung soll dem Versicherungsnehmer bereits heute die Möglichkeit gegeben werden, noch rechtzeitig gestaltend einzugreifen.

Arbeitsrecht

Gratisaktien für alle Arbeitnehmer

Einbringung in einen Unternehmenssparvertrag

Neue steuerliche Anreize

Über die Möglichkeiten, leitende Mitarbeiter durch Ausgabe von Gratisaktien steuerlich zu belohnen, wurde bereits ausführlich berichtet (vgl. Diagnostic News Nr. 22 – Mai 2006). Der Gesetzgeber beabsichtigt nun, dieses System weiter auszubauen.

Geht es nach den Plänen der Regierung, so soll es zukünftig möglich sein, zugeleitete Gratisaktien in einen Unternehmenssparvertrag – „Plan d'Épargne d'Entreprise“ (PEE) – einzubringen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gratisaktien alle Mitarbeiter und nicht nur eine Kategorie (z.B. Führungskräfte) betreffen. Dabei hat die Zuteilung der Gratisaktien proportional entweder zur Betriebszugehörigkeit oder zu den Bezügen der Arbeitnehmer zu erfolgen. Alternativ kann die Verteilung aber auch einheitlich – das heißt gleiche Aktienanzahl für jeden Mitarbeiter – vorgenommen werden.

Der Vorteil der Einbringung in einen PEE bestünde darin, dass der Wert der

Gratisaktie zum Zeitpunkt der Gewährung vom begünstigten Arbeitnehmer nicht zu versteuern wäre. Bei Nichteinbringung würde der Wert der Gratisaktie hingegen mit einem Pauschalsatz von 41% besteuert. Nach Ablauf einer fünfjährigen Haltefrist wäre der bei einer Veräußerung der Gratisaktien erzielte Mehrwert, d.h. der Unterschiedsbetrag zwischen dem dem Grätiserwerb begelegten Wert und dem Veräußerungserlös, jedoch nur mit einem Pauschalsatz von 27% zu versteuern. Beide Vorgänge sind zudem sowohl für den Arbeitnehmer als auch für das Unternehmen von jeglichen Sozialabgaben befreit. Während der Haltefrist besteht bereits ein Dividendenbezugsrecht.

Für die Unternehmen stellen die Arbeitnehmergratisaktien noch einen weiteren steuerlichen Anreiz dar: Der den Gratisaktien beigelegte Wert ist als steuerlicher Aufwand sofort von der Körperschaftsteuer abzugsfähig.

E-Medien

Sammeln von E-Mail-Adressen verboten

Auf die wachsende Bedeutung von Internet und E-Mail-Kommunikation für den Vertrieb braucht nicht mehr hingewiesen zu werden. Unerwünschte Nebeneffekte wie z.B. das Versenden von ungewollten E-Mails oder „Spamming“ sind immer häufiger. Der Gesetzgeber versucht deshalb, diese neuen Kommunikations- und Vertriebswege zunehmend zu regulieren. In diesem Zusammenhang ist eine neue Entscheidung des französischen Kassationsgerichtshofes bedeutsam.

Das Gericht hat die Nutzung von E-Mail-Adressen zu Prospektionszwecken weiter eingeschränkt. Das Sammeln von E-Mail-Adressen im Internet, ohne deren Besitzer hiervon in Kenntnis zu setzen, ist danach verboten. Das Gericht führte hierzu aus, dass dem Besitzer durch diese Vorgehensweise die Möglichkeit genommen würde, sich der Nutzung seiner E-Mail-Adresse zu wi-

dersetzen. Dabei sei es unerheblich, ob die E-Mail-Adressen abgespeichert oder sofort zur Versendung von „Spam-Mails“ genutzt würden.

Im vorliegenden Fall wurde der Geschäftsführer einer Gesellschaft, die im Internet unerlaubt E-Mail-Adressen sammelte und diese später zur Aussendung von unerwünschtem „Spams“ verwendete, zu einer Geldstrafe von 3.000 € verurteilt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß dem französischen Post- und Telekommunikationsgesetz („Code des Postes et des Communications Electroniques“) die Prospektion von physischen Personen per E-Mail nur mit deren Einverständnis erlaubt ist. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung wird – pro erfolgter Kommunikation – mit einer Strafe von 750 € geahndet.

Steuerrecht

Neue Steuerregeln für Anschaffungsnebenkosten von Beteiligungen

Kurzfristige Wiederveräußerung von Unternehmensaufkäufen benachteiligt

Das Haushaltsgesetz 2007 („Loi de Finances 2007“) sieht eine Neuregelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Anschaffungsnebenkosten beim Beteiligungserwerb vor. Honorare, die für die Akquisition von Unternehmen gegenüber M&A-Beratern, Anwälten, Wirtschaftsprüfern oder im Rahmen von in der Regel kostspieligen Due-Diligence-Prüfungen zu entrichten sind, fallen unter diese Kostenkategorie. Nach den bisherigen Bestimmungen konnten diese Kosten sofort steuerlich in den Aufwand gebucht werden.

Die nun vom Gesetzgeber ins Auge gefassten Regeln sehen hingegen zukünftig eine Aktivierung unter den Finanzanlagen vor. Erst in den Folgeperioden kann dann über einen Zeitraum von fünf Jahren im Rahmen einer Abschreibung die steuerliche Wirkung erreicht werden.

Die Neuregelung wird sich auf die Erwerbsvorgänge im Rahmen von MBO negativ auswirken. In der Vergangenheit konnten nämlich durch die Bildung einer steuerlichen Organschaft („intégration fiscale“) die bei der Obergesellschaft aktivierten Beratungskosten mit den eventuellen Gewinnen aus der erworbenen Beteiligungsgesellschaft verrechnet werden.

Für Erwerber (z.B. Fondsgesellschaften), die ihre Beteiligung vor Ablauf der Fünfjahresfrist veräußern, können sich hieraus erhebliche steuerliche Nachteile ergeben.

Die neuen Bestimmungen sollen für alle Kosten gelten, die in Geschäftsjahren anfallen, die ab dem 31. Dezember 2006 enden.

Intern

Frankreich Kompakt, Tagesseminar am 20. März 2007 in Hamburg

Praktikerseminar mit wertvollen Ratschlägen zu Frankreich

In dem Seminar soll der richtige Einstieg in den französischen Jahresabschluss dargestellt werden. Die häufigsten Fehler, die dabei gemacht werden und die zahlreichen Fallstricke, die in der französischen Bilanz stecken, werden eingehend erläutert.

Das ausführliche Programm finden Sie – wie immer – unter www.coffra.de, Rubrik **Veranstaltungen**.

Neue Broschüre

Gründung einer Kapitalgesellschaft in Frankreich

Die Kapitalgesellschaft ist in Frankreich bei Weitem die gängigste Rechtsform; allen voran steht die französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung – „Société à Responsabilité Limitée“ („SARL“). Im Jahr 2004 hatten 36% aller französischen Gesellschaften diese Rechtsform gewählt. Dies entsprach ca. 916.000 Unternehmen. Die Aktiengesellschaft generell wurde von 165.000 Gesellschaften oder 7% herangezogen, wobei die relativ neue Form der vereinfachten Aktiengesellschaft – „Société par Actions Simplifiée“ („SAS“) bereits 3% aller Gesellschaften darstellte (ca. 65.000).

Die immer größere Attraktivität der „SAS“ spiegelt sich auch bei den Neugründungen wider. In 2004 wurden rund zehnmal so viele „SAS“ gegründet (ca. 6.000) wie „SA“. Spitzenreiter ist aber auch hier weiterhin die „SARL“ mit insgesamt ca. 130.000 Unternehmen oder 41% aller Neugründungen.

Die Rechtsform der Kapitalgesellschaft („SARL“, „SA“ oder „SAS“) wird bei der Gründung einer französischen Tochtergesellschaft bevorzugt gewählt. Die vorliegende Kurzerläuterung soll einen vergleichenden Überblick über die verschiedenen Formen der Kapitalgesellschaft in Frankreich geben.

Die Broschüre kann unter www.coffra.de kostenlos bestellt werden.

